

# Benutzungsordnung des Kreises Viersen für das Forum Viersen, Rathausmarkt 2, vom 18.06.2024<sup>(Fn 1)</sup>

Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 aufgrund des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW in der z. Zt. gültigen Fassung) nachfolgende Benutzungsordnung des Kreises Viersen für das Forum Viersen, Rathausmarkt 2, beschlossen.

## § 1

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Bereiche des Forums Viersen:

1. Sitzungsräume im 1. und 2. Obergeschoss (Sitzungssaal, Cambridgeshire-Zimmer, Peterborough-Zimmer, Lambersart-Zimmer, Limburg-Zimmer und Foyer einschließlich Pantry und Garderobe) als gemeinsame Einrichtung des Kreises Viersen und der Stadt Viersen, nachfolgend Sitzungsräume genannt;
2. Besprechungsräume des Kreises Viersen im Erdgeschoss (K1 bis K5) und 1. Obergeschoss (K6 und K7), nachfolgend Konferenzräume genannt;

## § 2

- (1) Die Sitzungsräume dienen der Durchführung von Sitzungen des Kreistages und des Stadtrates sowie ihrer Ausschüsse, Gremien und Fraktionen. Darüber hinaus können diese Räume für Besprechungen und Veranstaltungen (Veranstaltungen) der Kreis- und Stadtverwaltung in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Konferenzräume dienen der Durchführung von Besprechungen und Veranstaltungen (Veranstaltungen) der Kreisverwaltung.

## § 3

- (1) Soweit die in § 2 genannten Nutzungsberechtigten Räume des Forums nicht beanspruchen, können sie für Veranstaltungen von anderen Behörden, politischen Parteien, Verbänden, Gewerkschaften, öffentlichen Organisationen und für sonstige Veranstaltungen von allgemeinem öffentlichen Interesse zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Das Foyer im Forum kann für Ausstellungen genutzt werden, soweit der Sitzungsbetrieb des Kreistages, des Stadtrates und der Ausschüsse hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Acht Wochen vor Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Europawahlen wird das Forum für Wahlkampfveranstaltungen jeglicher Art von politischen Parteien oder anderen Gruppierungen nicht freigegeben.

- (4) Die Inanspruchnahme für Veranstaltungen zu privaten oder gewerblichen Zwecken sowie Vergnügungsveranstaltungen jeglicher Art durch Dritte ist ausgeschlossen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme der Räumlichkeiten.

#### § 4

- (1) Über die Überlassung der Räume an die in § 3 genannten Nutzungsberechtigten entscheidet der Landrat; für die Sitzungsräume kann die Bürgermeisterin der Stadt Viersen mitbestimmen.
- (2) Für die Überlassung ist mit dem Kreis Viersen (Vermieter) ein Mietvertrag abzuschließen, der insbesondere die Benutzerinnen oder den Benutzer (Mieter), Termin, Dauer und Art der Veranstaltung sowie den Benutzungsumfang enthält.
- (3) Mieter können nur natürliche oder juristische Personen sein.

#### § 5

Für die Inanspruchnahme des Forums durch die in § 3 (1) genannten Nutzungsberechtigten wird eine Miete nach dem Entgelttarif des Kreises Viersen erhoben.

#### § 6

Die Räume werden vom Vermieter entsprechend der in dieser Benutzungsordnung und den im Entgelttarif aufgeführten Bedingungen bereitgestellt. Die Benutzung steht dem Mieter nur zu der vereinbarten Zeit und zu dem angegebenen Zweck zu. Die im Mietvertrag bezeichneten Räume werden nur bereitgestellt, wenn der vom Mieter unterschriebene Vertrag spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Vermieter vorliegt. Liegt der Vertrag nicht bis zu diesem Zeitpunkt vor, steht es dem Vermieter frei, über die Räume anderweitig zu verfügen. Aus Terminnotierungen können keinerlei Ansprüche auf Abschluss eines Mietvertrages oder auf Schadenersatz hergeleitet werden.

#### § 7

- (1) Der Vermieter kann insbesondere vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mieter nicht innerhalb von zwei Tagen nach einer Mahnung
  - a) die vereinbarte Miete zahlt,
  - b) die vereinbarte Sicherheitsleistung erbringt,
  - c) den Nachweis über die Erfüllung der in § 10 dieser Benutzungsordnung genannten Verpflichtungen auf Verlangen des Vermieters vorlegt.
- (2) Der Vermieter kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, wenn
  - a) Tatsachen bekannt werden, wonach zu befürchten ist, dass die geplante Veranstaltung den geltenden Gesetzen widerspricht,
  - b) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
  - c) die vermieteten Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz.

### § 8

Soweit technisches Gerät des Kreises benötigt wird, kann dieses mit gemietet werden (s. Entgelttarif). Spezielle Anforderungen müssen vorab mit dem Vermieter abgesprochen werden.

### § 9

Auf Verlangen hat der Mieter qualifizierte Ordnungshilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Neben dem Vermieter übt der Mieter das Hausrecht nur insoweit aus, als es für die Beachtung und Durchführung dieser Mietbedingungen erforderlich ist.

### § 10

Der Mieter hat alle mit seiner Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sind vom Mieter zu beachten. Soweit für die Veranstaltung von einer Brandsicherheitswache und / oder einem Unfallhilfsdienst begleitet werden muss, ist dies durch den Mieter sicherzustellen. Die durch die vorgenannten Verpflichtungen entstehenden Kosten gehen zulasten des Mieters.

Die Erfüllung der Verpflichtungen ist auf Verlangen des Vermieters vor der Veranstaltung nachzuweisen.

### § 11

Vor der Veranstaltung kann sich der Mieter in Abstimmung mit dem Vermieter vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume überzeugen. Sollte auf eine Besichtigung verzichtet werden, gelten die Räume und das Inventar als vertragsgemäß anerkannt.

### § 12

(1) Der Mieter ist verpflichtet,

- die vermieteten Räume und das Inventar pfleglich zu behandeln,
- für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen,
- mitgebrachte Gegenstände vollständig zu entfernen und die Räume nach Ende der Veranstaltung ordnungsgemäß zu verlassen,
- Tische, Stühle und sonstiges Inventar nach Ende der Veranstaltung wieder so zu ordnen, wie es übernommen wurde,
- jede Beschädigung unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Sitzungsdienst mitzuteilen,
- keine Gegenstände in die Räumlichkeiten einzubringen bzw. zuzulassen, die nicht der erlaubten Veranstaltung dienen.

(2) Die normale Reinigung obliegt dem Vermieter.

Im Falle einer übermäßigen Verschmutzung müssen die Kosten für den erhöhten Reinigungsbedarf vom Mieter übernommen werden.

### § 13

- (1) Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für sämtliche vom Mieter oder dessen besuchenden Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben.

### § 14

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch sein Verschulden im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume sowie des Inventars verursacht werden. Der Vermieter ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dem Mieter ist, wenn nicht wegen der Eilbedürftigkeit eine unverzügliche Beseitigung des Schadens erforderlich ist, vorher Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben.

### § 15

- (1) Der Vermieter kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Diese ist mit der Miete zu zahlen. Wenn kein Schaden eingetreten ist, ist die Sicherheitsleistung nach der Veranstaltung unverzüglich an den Mieter zurückzuzahlen.
- (2) Im Schadensfall wird die Sicherheitsleistung bis zur Regulierung des entstandenen Schadens zurückgehalten und entsprechend aufgerechnet.

### § 16

Gerichtsstand und Erfüllungsort für den Mietvertrag in Verbindung mit dieser Benutzungsordnung ist Viersen.

### § 17

Änderungen dieser Benutzungsordnung, die ausschließlich die Konferenzräume des Kreises Viersen betreffen, bedürfen nicht der Zustimmung der Stadt Viersen. Die Stadt wird entsprechend informiert.

### § 18

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Kreises Vieren für das Forum Viersen, Rathausmarkt 2 vom 01.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen, 66. Jg., 2010, Nr. 40 vom 16.12.2010, S. 1077) außer Kraft.

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, 18/2024, vom 20.06.2024, S. 32.